

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

**Herausgeber:** Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

**Band:** 60 (1964)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** "Fosterage"

**Autor:** Bühler, Theodor

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-115892>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## «Fosterage»

Von *Theodor Bühler*, Basel

Stellt sie den Anspruch auf Zuverlässigkeit, so erwähnt die Biographie eines jeden berühmten Engländer das College, in welchem der Gewürdigte einen grossen Teil seiner Jugend verbracht hat: Neben ihrem gewaltigen staatsmännischen Wirken ist von Gladstone oder von Churchill fast ebenso bekannt, dass der eine in Eton, der andere in Harrow in die Schule gegangen ist. Zur Charakteristik des Engländer gehörte die Tatsache, dass er seine Schulzeit in einer der berühmten Privatschulen verbracht hat, sein ganzes Schicksal wird quasi dadurch bestimmt, dass er in Eton, Harrow, Marlborough oder Winchester erzogen wurde. Sein elterliches Milieu, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, tritt automatisch hinter dem 'Membership' einer der zahlreichen Privaterziehungsanstalten zurück, denn es wird als 'undone', als ungebräuchlich empfunden, wenn ein Kind seine ganze Jugend hindurch von seinen Eltern betreut wird. «A child may have too much of his mother's blessing»<sup>1</sup>, warnt ein altes Sprichwort. Während es in den meisten Gebieten des europäischen Kontinents als richtig empfunden wird, dass Kinder bis zu ihrer Mündigkeit zu Hause in ihrem Familienkreis aufwachsen, ist es auf den Britischen Inseln üblich, die Kinder möglichst früh aus dem sanften Familiennest zu werfen. Diese uns vollkommen fremde Anschauung herrscht nicht nur in den wohlhabenden Kreisen, sondern ganz allgemein. So kam es dazu, dass im 18. und im 19. Jahrhundert Minderjährige zur Arbeit in den Fabriken herangezogen wurden, ja dass sogar vierjährige Kinder in den Kohlenbergwerken von Wales, Cumberland und Mittelengland arbeiten mussten: «Man nahm die Kinder aus den Armenhäusern, von denen sie scharenweise als 'Lehrlinge' bei den Fabrikanten auf längere Jahre vermietet wurden. Sie wurden gemeinschaftlich logiert und bekleidet und waren natürlich die vollständigen Sklaven ihrer Brotherren, von denen sie mit der grössten Rücksichtslosigkeit und Barbarei behandelt wurden.»<sup>2</sup> Die Anstellung von Minderjährigen in den Fabriken und in Bergwerken wurde zwar von allen Seiten her als schwerer Mißstand gerügt<sup>3</sup>. Doch hat wohl die Einstellung,

<sup>1</sup> Ein Kind mag zuviel Segen von seiner Mutter erhalten. Smith & Heseltine, Dictionary of English Proverbs (Oxford 1835) 4.

<sup>2</sup> F. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England (Leipzig 1848) 153 f.

<sup>3</sup> So von Disraeli in seinem Roman *Sibyl or the two nations* (London 1845), von Karl Marx und von Friedrich Engels.

dass es gut sei, seine Kinder möglichst früh in die ‘Fremde’ zu geben, beim Dulden solcher Zustände mitgespielt<sup>4</sup>.

Schon zur Zeit Heinrichs VII. berichtet ein Italiener:<sup>5</sup> «Die Lieblosigkeit der Engländer zeigt sich auffällig ihren Kindern gegenüber. Denn sie behalten diese nur bis zum siebenten, höchstens neunten Jahre zu Hause. Dann geben sie sie fort und zwingen Söhne und Töchter zu strengem Dienst in anderer Leute Häuser, wobei sie sie für weitere Jahre festmachen.»

### *Die verschiedenen Bezeichnungen*

Diese uns eher herzlos scheinende Sitte wird allgemein mit ‘fosterage’ bezeichnet. Die englische Vocabel ‘fosterage’, Hauptwort zum Verbum ‘to foster’, das heute üblicherweise mit ‘ernähren’, ‘pflegen’ oder ‘aufziehen’ übersetzt wird, bedeutet im weitesten Sinn die Erziehung eines Kindes ausserhalb des elterlichen Hauses<sup>6</sup>. Ins Deutsche als ‘Zieh-’ oder ‘Pflegkindschaft’ unscharf übersetzt, sind die Wurzeln des Terminus ‘fosterage’ in den alten Sprachen Nordeuropas zu suchen. Der gewöhnliche altnordische Ausdruck für ‘adoptare’ ist nach Grimm<sup>7</sup> ‘leida til arfs’ oder ‘fostra’. Nach C. Maurer<sup>8</sup> ist der Pflegevater im altnordischen Sprachensystem ‘fostrfadir’ oder ‘fostri’; die Pflegemutter ‘fostrmodir’ oder ‘fostra’, der Pflegesohn ‘fostrsonr’ oder ‘fostri’, die Pflegetochter ‘fostrdottir’ oder ‘fostra’; die Pflegebrüder heissen ‘fostrbroedr’<sup>9</sup> und die Pflegeschwestern ‘fostrsystr’. In Irland wird der foster-vater ‘aite’ oder ‘oide’, die -mutter ‘muimme’ (Muhme!), die -kinder ‘dalta’ und die Fosterage selbst ‘altram’ oder ‘altrum’ genannt<sup>10</sup>.

### *Die typischsten Erscheinungsformen eines Pflegkindschaftsverhältnisses*

1. Am häufigsten findet man die Erziehung von Kindern ausserhalb der eigenen Familie an den Fürstenhöfen des mittelalterlichen Europas

<sup>4</sup> Bezeichnend hiefür: U. Leupin, Die Baselstädtische Arbeitnehmerschutzgesetzgebung (Diss. Basel 1962, Maschinenschr.) 46: «Im 18. Jahrhundert wurde die Kinderarbeit in den Bandfabriken geradezu als heilsam gepriesen.»

<sup>5</sup> Nach Levin-Schücking, Zu den Anfängen des Familienlebens in England: Neuere Sprachen, 32 (1924) 7, Anm. 1. (Der Bericht ist entnommen aus den Veröffentlichungen der E.E.T.S. S. 32 XIV.)

<sup>6</sup> Vgl. Beowulf in der Übersetzung von David Wright (Bungay 1960) 107 Anm. 21: «It was usual (especially in Scandinavia) for men of good birth to place their sons in the hands of a foster-father in order to be educated.»

<sup>7</sup> J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I (Leipzig 1898) 638.

<sup>8</sup> Altnordische Rechtsgeschichte, Vorlesungen III (Leipzig 1908) 191.

<sup>9</sup> M. Pappenheim, Die altdänischen Schutzbilden (Breslau 1885) 21 ff. und 85 ff.

<sup>10</sup> P. W. Joyce, A social history of ancient Ireland (London-Dublin 1913) II, 14; R. Thurneysen, Die Irische Helden- und Königssage (Halle 1921) 80.

vor: Edelknaben und Prinzen stehen als Pagen oder Knappen im Dienst eines mächtigen Fürsten. Die Wahl des zu ihrer Erziehung bestimmten Herrscherhauses geschieht aus politischen Überlegungen<sup>11</sup>, auf Grund von verwandtschaftlichen Beziehungen<sup>12</sup> oder einfach aus reiner Zweckmässigkeit.

Schon in den mythologischen Zeiten Griechenlands wurden Kinder aus der damaligen hohen Aristokratie einem Landesmächtigen zur Erziehung anvertraut. Aus diesem Grunde wuchsen die Kinder Alkmeons nicht daheim, sondern am Hofe des korinthischen Königs auf<sup>13</sup>. Aber auch die ganze Feudalzeit hindurch bis in die tiefste Renaissance hinein wurden Söhne der gesamten Adelsblüte an die zahlreichen Höfe Europas gesandt. Als besonders begehrswert galt im 15. Jahrhundert der Hof der Montefeltre in Urbino, und jeder Adlige Italiens, der etwas auf sich hielt, bemühte sich, seinem Sohn einen Aufenthalt bei Federigo da Urbino zu ermöglichen.

In Skandinavien, in Irland und in England war dieser Brauch am ausgeprägtesten: So wuchs Beowulf am Hofe Hrethels, des Königs der Gaeten, auf<sup>14</sup>. Die Königin der Dänen Waelhtheow ihrerseits vertraute ihre Söhne dem Helden Beowulf an<sup>15</sup>. In Irland wurden als Gefährten der Königskinder die 'maccoim', Söhne von Grossen, erzogen<sup>16</sup>. Lewy MacCon, König von Irland (A.D. 250–253) wurde von Olioll Olum, König von Munster, und dessen Bruder Lewy Laga erzogen<sup>17</sup>. Aus der Vita Sancti Aidui wird berichtet: «Fuit quidem rex magnus, Aimiriri, et ipse inmisericors in plebes sibi subjectas, et de filiis plebium obsides tenuit. Et traditi sunt ei quinquaginta ter pueri,

<sup>11</sup> Beowulf (wie Anm. 6) 56 und 84.

<sup>12</sup> Th. Schmitz, Über die Erziehung der vornehmen angelsächsischen Jugend in fremden Häusern. Vortrag gehalten von F. Roeder (Halle 1910), in Beiblatt zu Anglia 34 N.F. 22 (Okt. 1911) 304f.

<sup>13</sup> Appollodor II 94, nach Euripides, zit. in L. Gernet, Droit et société de la Grèce ancienne: Publ. de l'Institut de droit romain de l'Université de Paris (1935) 21.

<sup>14</sup> Beowulf (wie Anm. 6) 84. Beowulf ist ein altenglisches Heldengedicht in 3182 Stabreimversen. Den Hauptinhalt bilden zwei heroische Abenteuer des Helden Beowulf, der in seiner Jugend das Ungeheuer Grendel und dessen Mutter erschlägt und fünfzig Jahre später im Kampf gegen einen Drachen fällt: Das Ganze ist eingefügt in die altnordische Geschichte der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Den Stoff der Sage brachten wohl die Angeln aus ihrer alten Heimat mit nach England; dort wurde er dann, wohl von einem gelehrteten Mönch im 8. oder 9. Jahrhundert (die Datierung ist umstritten), mit den Stilmitteln des german. Heldenlieds, aber im Anschluss an lat. Vorbilder (*Äneis*) als eine Art christlicher Fürstenspiegel zum Epos gestaltet: Der Große Brockhaus I (Wiesbaden 1953) 754.

<sup>15</sup> Beowulf (wie Anm. 6) 56.

<sup>16</sup> Thurneysen (wie Anm. 10) 81.

<sup>17</sup> Silva Gad 345 zit. in Joyce (wie Anm. 10) II, 17.

et ipse Aidus unus erat ex ipsis...»<sup>18</sup> Auch Aelfred gab seinen Enkel Aedelstan an den mercischen Königshof, wo König Aedelred, der Gemahl von Aelfreds Tochter, lebte<sup>19</sup>.

Wie weit alle bisher aufgezählten Beispiele dem klassischen und engen Begriff der fosterage entsprechen, muss vorläufig noch offen bleiben. Jedenfalls muss die Erziehung in fremden Herrscherhäusern im Sinne der fosterage deutlich von der sogenannten ‘Gefolgschaft’ unterschieden werden. Die Gefolgschaft entsteht nämlich dann, wenn «ein Freier einem anderen Treue und Gehorsam, zu lieben, was dieser liebt, zu meiden, was dieser meidet, insbesondere aber treues Begleiten in den Kampf eidlich verspricht.»<sup>20</sup>

2. Die zweite Kategorie einer Erziehung ausserhalb des Elternhauses ist die weitverbreitete und vielbekannte Klosterzucht. Nach dem Grundsatz: der älteste Sohn wird Erbe, der zweite Soldat, der dritte Priester, hat ein beträchtlicher Teil der Bauernjugend von jeher den Weg ins Kloster gefunden. Dadurch hat sich auch das Mönch- und Klerikertum vor allem im Mittelalter in grossem Masse entwickelt. Heute noch sichert sich die katholische Kirche so den grössten Teil ihres Priesternachwuchses. Übrigens entstanden aus den Klöstern, den Jesuiteninstituten und den theologischen Seminarien die meisten heutigen Kollegien und Pensionate.

Auch in dieser Hinsicht nimmt Irland eine bevorzugte Stellung ein: «The placing thus of young children in monasteries with the intention that they should ultimately don the monastic habit, was more common in Ireland than elsewhere, owing to the Irish system of fosterage.»<sup>21</sup>

Mit der Klosterschule verwandt ist die Erziehung durch einen berühmten Geistlichen oder kirchlichen Würdenträger. Die meisten irischen Heiligen, die nicht von Jugend auf einem Kloster angehörten, sind in dieser Weise aufgewachsen: St. Columkille wurde in seiner Kindheit durch einen heiligen Pfarrer namens Cruithmecan ernährt und erzogen<sup>22</sup>, ebenso St. Abbanus, dessen sich Bischof Ybarus annahm<sup>23</sup>. Die Beispiele häufen sich. Auch in England war diese Sitte

<sup>18</sup> C. Plummer, *Vitae sanctorum hiberniae* (Oxford 1910) 295.

<sup>19</sup> Schmitz (wie Anm. 12) 304f.

<sup>20</sup> K. v. Amira, *Grundriss des germanischen Rechts* (Strassburg 1913) 188. W. Fritze, *Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, germ. Abt. 71 (1954) 94.

<sup>21</sup> Das Unterbringen von jungen Kindern in Klöster, in der Hoffnung, dass sie die Mönchskutte anziehen (bzw. das Klostergelübde ablegen), war gebräuchlicher in Irland als anderswo, zufolge des Irischen (Erziehungs-)Systems der fosterage. Ryan, *Irish Monasticism* (London 1931) 209.

<sup>22</sup> Reeves, Adamman, 19 zit. in Joyce (wie Anm. 10) 15.

<sup>23</sup> Plummer (wie Anm. 18) 7.

sehr bekannt: Thomas a Becket und John of Salisbury u.a. wurden im Hause des Erzbischofs Theobald (1138–1161) zu Canterbury erzogen; im Zusammenhang mit Thomas a Becket wird uns durch Fitzstephen<sup>24</sup> berichtet: «The nobles of the realm used to send their sons to serve the Chancellor, whom he trained with honourable bringing up and learning.»<sup>25</sup>

Überhaupt war die sog. ‘literary fosterage’ eine sehr beliebte Bildungs- und Schulart. Man sprach von literary fosterage dann, «when a boy was sent to be reared up by an ollawe or professor and instructed for a degree»<sup>26</sup>. Einmal mehr finden wir hier Vorläufer unserer heutigen Institute.

Die Frage, inwieweit die aufgezählten Beispiele dem eigentlichen fosterage-Begriff entsprechen, muss auch hier offen bleiben.

3. Die dritte Art ausserhäuslicher Erziehungsform ist die Pflegkindschaft in fremden, meist aber verwandten oder anverwandten Familien. Es ist die Form, wie sie P. W. Joyce<sup>27</sup> trefflich kennzeichnet: «A man sent his child to be reared and educated in the home and with the family of another member of the tribe, who then became foster-father, and his children the foster-brothers and foster-sisters of the child. In cases where children were left without parents or guardians, and required protection, the law required that they should be placed in fosterage under suitable persons at the tribe’s expense.»<sup>28</sup> Hier ersetzt die fosterage das Waisenhaus.

Diese letztere Art Pflegkindschaft ist geographisch begrenzt. Man findet sie vor allem bis ins 16./17. Jahrhundert<sup>29</sup> in Irland, aber auch

<sup>24</sup> zit. in B. Dressler, Geschichte der Englischen Erziehung (Leipzig-Berlin 1928) 10.

<sup>25</sup> Die Adligen des Reichs hatten die Gewohnheit, ihre Söhne in den Dienst des Kanzlers zu senden, wobei dieser jene standesgemäß erzog und lehrte.

<sup>26</sup> ... wenn ein Knabe zu seiner Erziehung und zur Erlangung eines akademischen Grades zu einem Gelehrten oder Professor geschickt wurde. Joyce (wie Anm. 10) II, 18.

<sup>27</sup> (wie Anm. 10) II 14.

<sup>28</sup> Ein Mann schickt sein Kind zur Erziehung in das Heim und in die Familie eines anderen Mitgliedes des Stammes. Letzterer wird sodann sein fostervater, dessen Kinder die foster-brüder und foster-schwestern des Kindes. In Fällen, in denen Kinder weder Eltern noch Vormünder hatten, jedoch eines Schutzes bedurften, forderte das Gesetz, dass sie an eine angemessene Pflege zu Lasten des Stammes gegeben wurden. Gerade letzteres macht es begreiflich, dass die Unterbringung von Waisenkindern in den Fabriken im 18. und 19. Jahrhundert zunächst nicht als stossend empfunden wurde.

<sup>29</sup> E. O’Curry, Manners and Customs of the Ancient Irish (London 1873) II, 355.

in Schottland<sup>30</sup>, Wales<sup>31</sup>, England, Island<sup>32</sup>, Norwegen<sup>33</sup>, und bei den Eskimos, längs der Bering-Strasse und auf den Aleutischen Inseln<sup>34</sup>. Als ‘Atalykat’ ist sie bei den Ossen, Tataren und Kumüken in Nordkaukasien und bei den Kabardinern im Süden des Kaukasus bekannt: Besonders die oberen Klassen der Tagauren und Digoren sind es, welche das ‘Atalykat’ am stärksten pflegen<sup>35</sup>. In historischen Zeiten ist die ‘fosterage’ bezeugt für Griechenland<sup>36</sup> sowie bei den Franken, Langobarden, Ostgoten, Burgundern und Nordgermanen<sup>37</sup>.

Eine Besonderheit ist es, wenn die Adligen ihre Kinder Vasallen, Hörigen oder Kreisen geringeren Standes in Erziehung geben: Nach William von Malmesbury<sup>38</sup> liess König Aelfred seine Söhne in früher Jugend in einem Dorfe durch die Frau des Dorfvogtes erziehen. Bei den kymrischen Kelten<sup>39</sup> in Wales gaben die Edelleute ihre Söhne den Hörigen des Königs zur Erziehung.

Die Dreigliederung der verschiedenen Arten von Pflegekindschaft ist in Wirklichkeit keineswegs so straff. Die Abgrenzung der verschiedenen Typen unter sich ist sogar höchst verschwommen; deshalb darf die Einteilung in die eine oder andere Gruppe nicht absolut genommen werden. Eine gewisse Systematisierung drängt sich aus der Darstellung auf, da das Gebiet ausserordentlich ungeordnet ist und überhaupt vollkommen brach liegt.

#### *Die einzelnen Merkmale der fosterage*

Nach diesem Überblick über die möglichen Erscheinungsarten soll nun das Wesen der fosterage an Hand seiner rechtlichen, soziologischen und volkskundlichen Merkmale aufgezeichnet werden.

<sup>30</sup> S. Johnson, *Johnson's journey to the Western Islands of Scotland* (London 1933) W.k.s. X, 484.

<sup>31</sup> F. Walter, *Das alte Wales* (Bonn 1859) 421.

<sup>32</sup> C. Maurer, *Island von seiner Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats* (München 1874); M. Pappenheim, *Die Pflegekindschaft in der Graugans: Festschrift zum 70. Geburtstag von H. Brunner* (Weimar 1910) 1 ff.; derselbe, *Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* germ. Abt. 29 (1908) 304 ff.; A. Bugge, *Skrifter udg. af Videnskabs-Selskabet i Christiania* (1904) Histor. filos. Kl.

<sup>33</sup> Maurer, *Altnordische Rechtsgeschichte* (wie Anm. 8) 190 ff.

<sup>34</sup> Kaj Birket-Smith, *The Eskimos* (London 1936) 146.

<sup>35</sup> L. J. Luzbetak, *Marriage and the family in Caucasia* (Diss. Fribourg 1951) 57 f.; M. Kovalewsky, *Coutume contemporaine et loi ancienne. Droit coutumier ossétien éclairé par l'histoire comparée* (Paris 1893) 19.

<sup>36</sup> Gernet (wie Anm. 13) 19 ff.

<sup>37</sup> H. Brunner, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* (München-Leipzig 1930) 229.

<sup>38</sup> zit. in Schmitz (wie Anm. 12).

<sup>39</sup> Walter (wie Anm. 31) 421.

### *1. Die Dauer*

In allen bisher gezeigten Beispielen ist das jugendliche Alter besonders aufgefallen, in welchem Kinder der fosterage unterworfen werden. Subjekt der fosterage sind Jugendliche zwischen ihrem 1. und 17. Altersjahr: «A child might be sent to fosterage at one year of age. Boys might be kept till seventeen and girls till fourteen, which were considered the marriageable ages.»<sup>40</sup> Das Ende der fosterage fällt also mit der Pubertät zusammen, welche bei den Mädchen früher, eben im 14. Altersjahr, als bei den Knaben eintritt. «The year recognised as marking the end of fosterage was often ended by the marriage of the fosterling before seventeen.»<sup>41</sup>

### *2. Der Inhalt*

Der Inhalt der fosterage bezieht sich auf alle Gebiete des praktischen Lebens. «The daughters of peasants were taught by their fosterers to grind, to sift and to knead, as well as the needle-work suited to their way of life; whilst the sons were taught the rearing of all sorts of young cattle, besides the kiln-drying of corn, and the preparation of malt...»<sup>42</sup> «The daughters of the better and higher classes were instructed in sewing, cutting and embroidering cloth, whilst the sons were taught the game of chess, the art of swimming and riding and the use of the sword and spear.»<sup>43</sup> Überhaupt spielte die militärische Erziehung im alten Irland eine gewaltige Rolle. Nur deshalb erklärt sich die Bedeutung des Arbeitspferdes, jenes Reitpferdes, das der leibliche Vater sieben Jahre lang stellt, damit der Sohn reiten lernt<sup>44</sup>. Auch im südlichen Kaukasus war die Militärerziehung das Wesentlichste in der Erziehung des 'khanu' durch den 'atalyk'<sup>45</sup>.

<sup>40</sup> Ein Kind konnte im Alter von 1 Jahr in Pflegekindschaft gegeben werden. Knaben verblieben dort bis zum 17. Altersjahr und Mädchen bis zum 14. Altersjahr, welches Alter als Heiratsalter betrachtet wurde. Joyce (wie Anm. 10) II, 15; Ryan (wie Anm. 21) 207 Anm. 7; Thurneysen, Irisches Recht: Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften 2 (1931) 24; ders., Die Bürgschaft im Irischen Recht: in derselben Zeitschrift 2 (1928) Text I 10 S. 7.

<sup>41</sup> Das Ende der fosterage wurde oft durch die Heirat des Pflegekindes vor dessen 17. Altersjahr herbeigeführt. The Ancient Law of Ireland ed. in the Rolls Series zit. in Ryan (wie Anm. 21) 216 Anm. 2.

<sup>42</sup> Bauerntöchtern brachten die Pflegeltern das Mahlen, das Sieben und das Kneten bei, ebenso das Schneidern wie es ihrem Lebensstandard entsprach. Die Söhne hingegen lernten alle Arten der Viehzucht, daneben das Rösten von Getreide und die Vorbereitung des Malzes.

<sup>43</sup> Den Töchtern aus besseren und höheren Kreisen wurde das Nähen, das Schneidern und das Sticken gelehrt, während den Söhnen das Schachspiel, die Kunst des Schwimmens und des Reitens sowie der Gebrauch von Schwert und Speer beigebracht wurden. E. O'Curry (wie Anm. 29) II 355.

<sup>44</sup> Thurneysen, Die Bürgschaft im Irischen Recht (wie Anm. 40), Text I 10.

<sup>45</sup> Kovalewsky (wie Anm. 35) 212f.

### *3. Das Verhältnis zwischen foster-Vater und foster-Kind*

Die fosterage wird durch einen Erziehungsvertrag zwischen dem leiblichen und dem Pflegevater begründet<sup>46</sup>. Dieser Kontrakt war ziemlich übereinstimmend für Irland durch den ‘Senchus Mor’<sup>47</sup> und für Island durch die ‘Graugans’ oder ‘Gragas’<sup>48</sup> geregelt. Er war vor allem schuldrechtlich und bestimmte das vermögensrechtliche Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien. Das Verhältnis konnte entgeltlich oder unentgeltlich eingegangen werden, als Pflegvaterschaft um Bezahlung oder um Freundschaft, von welchen Arten die erstere bei weitem die vorherrschende gewesen zu sein scheint. Der Preis war verschieden je nach dem Stand des Kindes, nach welchem natürlich die Erziehung auch eine verschiedene war<sup>49</sup>. Der Erziehungspreis betrug drei Kühe für den Sohn eines og-aire, des niedersten Grades in der Führerhierarchie. Von da an bis zum König musste man 18 und 30 Kühe zahlen; für Mädchen «as giving more trouble, requiring more care, and as being less able to help the foster-parents in after-life»<sup>50</sup> war die Bezahlung grösser als für Knaben<sup>51</sup>. Bei der ‘literary fosterage’ war das Honorar gesetzlich festgelegt<sup>52</sup>.

Auch in der ‘Graugans’ war der Erziehungsvertrag vorerst Realvertrag: Die Gabe bestand regelmässig in einem Kapital (audioefe), das der Vater dem Vertragsgegner über gab. Sie konnte aber auch in der Leistung eines Dienstes bestehen. Nach dem ‘Stadarholbsbok’ war als dritte Möglichkeit denkbar, dass jemand zwecks Erlangung eines Dienstes die Erziehung eines Kindes übernommen hatte<sup>53</sup>. Die fosterage wurde somit selbst zum Zahlungsmittel.

Die Gegenleistung der foster-eltern bestand in der standesgemässen Erziehung des ihnen anvertrauten Zöglings innert der durch den Vertrag festgesetzten Zeit. Die Pflegeeltern mussten das Kind ernähren und erhalten. «There were minute regulations regarding clothes, food,

<sup>46</sup> Beowulf (wie Anm. 6) 56.

<sup>47</sup> Irische Rechtsaufzeichnungen.

<sup>48</sup> Um 1600 aufgekommener Name für private Sammlungen isländischer Gesetze des Allthing: das Konungsbók und das Stadarholbsbók (1117/18, erste Aufzeichnungen in isländ. Sprache), und die Gesetze der Kirche (um 1122–33). Der Grosse Brockhaus 5 (1954) 9. Vgl. auch A. Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas (Leipzig 1911) 1 ff.

<sup>49</sup> Kohler, Studien über die künstliche Verwandtschaft: Zeitschrift für vergleichende Wissenschaft 5 (Stuttgart 1884) 418.

<sup>50</sup> weil sie mehr Umtriebe mit sich brachten, mehr Mühe forderten und weil sie weniger fähig waren, den foster-eltern im späteren Leben nach (Beendigung der fosterage) behilflich zu sein.

<sup>51</sup> Joyce (wie Anm. 10) 15.

<sup>52</sup> ebenda 18.

<sup>53</sup> Pappenheim, Die Pflegekindschaft in der Graugans (wie Anm. 32) 8.

and means of amusement, all of which varied according to rank.»<sup>54</sup> Ja, sie mussten es nicht nur heranziehen, sondern ihm nach vollendeter Pflege eine Ausstattung mitgeben, eine Ausstattung zur künftigen Einrichtung<sup>55</sup>. Zumindest hatten sie die Pflicht, mit dem Zögling auch dessen Arbeitspferd zurückzugeben, ansonst ihnen dieses Pferd als zinspflichtiges Darlehen angerechnet wurde.

Die Pflegeeltern hatten eine entsprechende Züchtigungsgewalt über das Pflegekind, denn sie hafteten für seine Delikte, mindestens für alle culposen unter ihnen; von den dolosen Vergehen musste der foster-vater nur für das erste einstehen, alle anderen fielen dem natürlichen Vater zur Last; dieser haftet auch für das erste vorsätzliche Delikt, wenn er den verbrecherischen Hang seines Kindes gekannt hat oder auf denselben aufmerksam gemacht und gewarnt worden ist; zu einer solchen Warnung ist auch der Pflegevater verpflichtet, ansonst er auch für die dolosen Delikte einstehen muss<sup>56</sup>. Ihm steht die Befugnis zu, den Notzüchter oder Verführer seiner Pflegetochter auf habhafter Tat zu töten<sup>57</sup>. Seine weitgehende Verantwortung ist aber auch positiv, indem der Spiegelfall der Haftung zu seinen Gunsten eintritt: Wird ohne sein Verschulden dem Pflegling ein Leid angetan, so hat der foster-vater Anspruch auf das Pflegevaterdrittel, wenn der Unbill während der Pflegezeit erfolgt, aber auch unter Umständen für die späteren Verletzungen<sup>58</sup>.

Für den Fall eines Vertragsbruches sind zahlreiche Haftungsbestimmungen für beide Parteien vorgesehen: Wenn der natürliche Vater ohne rechtsgültige Entschuldigung seinen Sohn zurücknimmt, bevor dieser seine Erziehungszeit beendet, d.h. vor Ablauf des Vertrages, wird der Vertrag angefochten, mit der Wirkung, dass der leibliche Vater seinen Sohn nicht mehr in diese Pflegkindschaft geben kann und auf das Erziehungsgeld verzichten muss<sup>59</sup>. Ein Rechtsbruch ist es auch, wenn der Ziehvater den Ziehsohn vorzeitig entlässt, nachdem er das ganze Erziehungsgeld bereits bezogen hat. Der Ziehvater ist in diesem Falle verpflichtet, das volle Erziehungsgeld, in dem Umfange, in dem es bezahlt worden ist, zurückzugeben. Es gilt das irische Rechts-sprichwort: «Er gebe den Knaben mit den Schätzen zurück.»<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Genaue Bestimmungen regelten Kleidung, Nahrung und Vergnügungen je nach dem Stand des betr. Zöglings. Joyce (wie Anm. 10) 16.

<sup>55</sup> Kohler (wie Anm. 49) 418; Thurneysen, Die Bürgschaft im Irischen Recht (wie Anm. 40) Text I 10.

<sup>56</sup> Kohler (wie Anm. 49) 419; Thurneysen, Irisches Recht (wie Anm. 40) 25.

<sup>57</sup> K. v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts (Strassburg 1913) 190.

<sup>58</sup> Kohler (wie Anm. 49) 419; Thurneysen, Irisches Recht (wie Anm. 40) 25.

<sup>59</sup> Thurneysen, Die Bürgschaft im Irischen Recht (wie Anm. 40), Text I 11, S. 8.

<sup>60</sup> Ebenda Text I 12, S. 8.

Im isländischen Recht der ‘Graugans’ ist die Regelung ähnlich wie in Irland<sup>61</sup>: Der Pflegevater ist verpflichtet, das Kind bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr, dem allgemeinen Mündigkeitstermin der ‘Graugans’ aufzuziehen. Die Erziehung bis zu diesem Zeitpunkt ist nicht nur kraft Rechtssatz dem Pflegevater auferlegt, sondern sie bildet auch ein wesentliches Erfordernis für das Bestehen einer Pflegekindschaft im Rechtsinne (*løgfóstr*). In welcher Weise die Erziehung zu erfolgen hat, bleibt offen. Der Pflegevater wird lediglich dem leiblichen Vater gleichgestellt hinsichtlich der Züchtigungsgewalt. Wenn es das Kind bei dem Erzieher nicht aushalten kann, so darf es der leibliche Vater zurücknehmen und zurückfordern, was er geleistet hat. Über die Voraussetzungen dieses Falles entscheidet eine Nachbarnjury.

Der Erziehungsvertrag bindet die natürliche und die foster-familie nicht nur rechtlich, er begründet auch noch eine verwandtschaftsähnliche Beziehung. Dieser letztere Charakter wird durch Handlungen unterstrichen, die gewöhnlich eine Annahme an Sohnesstatt im weitesten Sinne begründeten. Die Annahme an Sohnesstatt schloss nämlich die Aufnahme in ein fremdes Hauswesen in sich und erfolgte dadurch, dass das Kind dem Wahlvater tradiert wurde, worauf dieser eine Handlung vornahm, welche die Anerkennung des Vaterverhältnisses zum Ausdruck brachte. Als solche Handlungen finden sich die mit Waffengabe verbundene Wehrhaftmachung, das Scheren der Haare<sup>62</sup>, die Kniestzung<sup>63</sup>, Umarmung und die Einhüllung in das Gewand, das der Wahlvater an sich trägt<sup>64</sup>, <sup>65</sup>. «Bei der Eingehung einer Pflegkindschaft ist nach altnordischem Rechte die Kniestzung in dem Masse gebräuchlich, dass der Ausdruck ‘kniestzling’ (*knésetningr*) geradezu gleichbedeutend mit Pflegsohn (*fóstrsónr, fóstri*) verwendet wird.»<sup>66</sup> Die Kniestzung war auch bei den Franken, Langobarden, Ostgoten, Burgundern, Nordgermanen<sup>67</sup> und in Island<sup>68</sup> bekannt.

<sup>61</sup> Vgl. für dies und das folgende: Pappenheim, Die Pflegekindschaft in der Graugans (wie Anm. 32) 8; sowie Maurer, Island (wie Anm. 32) 358ff.

<sup>62</sup> Vgl. K. Potkański, Die Ceremonie der Haarschur bei den Slaven und Germanen: Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau (1896) 232ff.; A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II (1886) 435.

<sup>63</sup> Schröder/v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Berlin und Leipzig 1922) 73 und 75 Anm. 62; H. Planitz, Deutsches Privatrecht (Wien 1948) 220.

<sup>64</sup> Schröder/v. Künssberg (wie Anm. 63) 73; Planitz (wie Anm. 63).

<sup>65</sup> H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (Leipzig 1906) 101, im fränkischen Recht als Affatomie bekannt: Planitz (wie Anm. 63).

<sup>66</sup> Pappenheim, Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht (wie Anm. 32) 318f. ders., Die Pflegekindschaft in der Graugans (wie Anm. 32) 11; Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte (wie Anm. 8) 190ff.

<sup>67</sup> Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (wie Anm. 37) 229f.

<sup>68</sup> Pappenheim, Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht (wie Anm. 32) 318f.; ders., Die Pflegekindschaft in der Graugans (wie Anm. 32) 11.

«Fosterage was the closest of all ties between families. The relationship was regarded as something sacred. The foster-children were often more attached to the foster-parents and foster-brothers than to the members of their own family.»<sup>69</sup> Diese Tatsache stimmt für Irland; sie wird dort durch mehrere Berichte bestätigt. Am bezeichnendsten ist hiefür die Geschichte von Congal Claen: An der grossen Schlacht von Moymrath kämpfte 637 der Monarch Domnall gegen seinen rebellischen Pflegesohn Congal Claen und zeigt sich vor und während der Schlacht äusserst bekümmert um das Wohlbefinden des nun zum Todfeind gewordenen foster-sohnes<sup>70</sup>. Auch in Island finden wir solche Verhältnisse vor: «Es fehlt in den Geschichtsquellen nicht an Belegen für die warme Anhänglichkeit der Pfleglinge an ihre Pfleger und auch nicht an Zeugnissen dafür, dass diese letzteren den ersteren und ihrer Familie gegenüber auf besonderen Schutz und kräftige Vertretung Anspruch zu haben glaubten.»<sup>71</sup>

Beim Abschluss der Erziehung war es üblich, dass der Ziehvater dem Ziehsohn eine dem Stande des Beschenkten entsprechende Gabe, die «secit gerta»<sup>72</sup> schenkte, oder dass er ihn zum Erben machte. In den alten isländischen Rechtstexten sind zahlreiche solche Verpflichtungen, die der foster-vater seinem Pflegesohn gegenüber übernimmt, aufgezählt<sup>73</sup>. Diese oft sehr weitgehenden Verpflichtungen des foster-vaters waren keineswegs normiert, sie konnten im Vertrag ganz nach Belieben der Parteien ausbedungen werden. Waren sie aber vertraglich festgelegt, so konnten sie, wie umgekehrt die Pflichten des Zöglings gegenüber seinem Pflegevater, auf dem Urteilsweg, der sog. «techta», eingeklagt werden<sup>74</sup>. Sie hatten als Folge sehr ausgedehnte sittliche Pflichten des Zöglings gegenüber seinen Pflegeeltern. «If in after-life the foster-father fell into poverty, and had no children of his own to support him, he had a claim on his foster-son for maintenance, provided he had duly discharged all duties of fosterage, including that

<sup>69</sup> Fosterage war die engste aller Bindungen zwischen Familien. Die Bindung wurde als etwas Heiliges betrachtet. Die foster-Kinder waren oft mehr an die foster-eltern und foster-brüder gebunden als an die Mitglieder der eigenen Familie. Joyce (wie Anm. 10) 17.

<sup>70</sup> Moymrath 135, 155, 161, 305 zit. in Joyce (wie Anm. 10).

<sup>71</sup> Maurer, Island (wie Anm. 32) 36.

<sup>72</sup> Thurneysen, Die Bürgschaft im Irischen Recht (wie Anm. 40), Text I 1 S. 6.

<sup>73</sup> Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte (wie Anm. 8) 192.

<sup>74</sup> Thurneysen, Coic conara fugill. Fassung RE in Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften Phil. hist. Kl. 6 (1925) 21.

<sup>75</sup> Wenn im späteren Leben der foster-vater verarmte und keine eigenen Kinder hatte, die ihn unterstützten, so hatte er Anspruch auf Unterstützung durch den foster-sohn, vorausgesetzt er habe alle Pflichten der fosterage, einschliesslich derjenigen des Abschiedsgeschenks erfüllt. Einen ähnlichen Anspruch hatte auch die foster-mutter. Joyce (wie Anm. 10) 16.

of a parting gift. The foster-mother had a similar claim.»<sup>75</sup> Die Zieh-kindschaft machte den Pflegesohn so wie die nächsten Blutsfreunde und Verschwägerten zum gesetzlichen Stellvertreter des Pflegevaters und der Pflegemutter. Der Pflegesohn ist nach isländischem Recht einer der gesetzmässigen Vertreter in der Erfüllung der Dingpflicht: An Stelle eines Bauern, der ausserstande ist, das 'Allthing' zu besuchen, kann man drei Männer in die vaettvangs-Jury heischen, wenn sie ihren festen Aufenthalt bei ihm haben, und zwar den Sohn, den Stief-sohn und den Pflegesohn<sup>76</sup>. Auch der leibliche Vater war moralisch verpflichtet, dem Pflegevater unter allen Umständen seinen Schutz angedeihen zu lassen<sup>77</sup>.

Die Beziehungen zwischen Zögling und foster-vater waren noch enger bei der literary fosterage. Der pupil war gebunden, den Tutor zu unterstützen, falls dieser verarmte. «The relationship of literary fosterage was regarded as still more close and sacred than that of ordinary fosterage.»<sup>78</sup>

#### *4. Das Verhältnis unter foster-brüdern*

Nirgends aber ist die Verbundenheit so deutlich wie unter den foster-brüdern. Pflegebrüder- ähnlich Bluts-<sup>79</sup>, Schwur- und anderen Bundbruderschaften<sup>80</sup> – standen auf Lebenszeit in einem gegenseitigen Schutz- und Trutzverband<sup>81</sup>. Insbesondere übernahm ein jeder die Pflicht, den Totschlag des anderen zu rächen bzw. dem Totschlags-kläger beizustehen und den Kult zu besorgen<sup>82</sup>. Aus diesem internen durch die Zieh-kindschaft bedingten Verhältnis entstand die mit demselben Ausdruck 'fostbroedralag' bezeichnete vertragliche Zieh-bruderschaft<sup>83</sup>. Es besteht allerdings eine Meinungsverschiedenheit darüber, wie die Übertragung des zunächst die Milch-, dann die Zieh-

<sup>76</sup> v. Amira, (wie Anm. 57) 190; Pappenheim, Die Pflegekindschaft in der Graugans (wie Anm. 32) 2.

<sup>77</sup> Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte (wie Anm. 8).

<sup>78</sup> Joyce (wie Anm. 10) 18.

<sup>79</sup> Pappenheim, Die altdänischen Schutzbünden (wie Anm. 9) 20, 27, 31, 82 ff.

<sup>80</sup> Fritze (wie Anm. 20) 84 ff.; Pappenheim (wie Anm. 9) 38.

<sup>81</sup> Über den Unterschied zwischen der Freundschaft und der Schwurbruderschaft: Fritze (wie Anm. 20) 87 Anm. 47.

<sup>82</sup> P. Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Rechte: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 7 (Weimar 1899) 17; Pappenheim, Die altdänischen Schutzbünden (wie Anm. 9) 87; ders., Über künstliche Verwandtschaft (wie Anm. 32) 31 f., 323 Anm. 2; v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts (wie Anm. 57) 185 f.

<sup>83</sup> Ebenda; Maurer, Island (wie Anm. 32) 361 f.; ders., Altnordische Rechtsgeschichte (wie Anm. 8) 195 f.; A. Schultze, Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 56 (1936) 332; vor allem aber Pappenheim, Die altdänischen Schutzbünden (wie Anm. 9) 83 ff.

bruderschaft bezeichnenden Namens ‘fostbrœdralag’ auf die Blutsbruderschaft zu erklären ist<sup>84</sup>.

In bezug auf die Rechte und Pflichten des foster-kindes dem foster-bruder und dessen Sippe gegenüber dürften die gleichen Regeln gegolten haben wie bei der fostbrœdralag, als Blutsbruderschaft verstanden. Die Eingehung eines fostbrœdralags konnte nicht den Geschlechtsgenossen des früher sterbenden Blutsbruders zugunsten des überlebenden das ihnen zukommende Erbe entziehen. Das fostbrœdralag trat nicht an die Stelle des Geschlechts, sondern neben dasselbe<sup>85</sup>. Ganz analog verhielt es sich mit dem Recht und der Pflicht zur Blutrache, bzw. zum Empfang und zur Zahlung des Wergelds<sup>86</sup>. Die Eingehung einer Blutsbrüderschaft beseitigt nicht das Racherecht und die Racheplicht, bzw. das Klagerecht und die Klagepflicht der Geschlechtsgenossen, vielmehr wird sie nur als subsidiär für den Fall der Unzulänglichkeit des Geschlechtsverbandes stattfindend angesehen<sup>87</sup>.

#### *5. Sühne bei Tötung oder Verwundung*

Die Ziehkindschaft hatte in Irland eine privilegierte strafrechtliche Stellung: Es galt als Spezialvergehen, irgend ein Mitglied einer foster-familie sei es zu verwunden, sei es zu töten. In einer altirischen Rechts-aufzeichnung, der ‘Dire’, wird ein ganzer Bussen- und Schadenersatz-katalog aufgezählt, für den Fall, dass der Ziehvater oder der Zieh-bruder verwundet oder getötet wird<sup>88</sup>. Voller Ehrenpreis (airer) kommt dem Sohn und dem wirklichen Vater zu für den Ziehvater, der seiner Erziehungspflicht vollumfänglich nachkommt. Halber Ehren-preis kommt dem Ziehsohn zu für den Ziehvater, der seiner Pflicht nur während der halben Zeit nachkommt, und der Bruchteil des Ehren-preises, der unter den Ziehvätern selbst untereinander gilt, gilt unter den Ziehsöhnen selbst untereinander und kommt den Ziehvätern für die Ziehsöhne und den Ziehsöhnen für die Ziehväter zu. Wenn der dritte Ziehvater des Sohnes getötet wird, erhält dieser für ihn einen Drittels des airer; denn wenn alle drei getötet werden, erhält er das ganze airer für sie. Ein Drittels-Ehrenpreise kommt ihm für den Ziehvater zu, der das Aufziehen während eines Drittels der vollen Erzie-

<sup>84</sup> Pappenheim, Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht (wie Anm. 32) 322; Maurer, Island (wie Anm. 32) 363; Vorlesungen Altnordische Rechtsgeschichte (wie Anm. 8) 196 ff.; ders., in Zeitschrift des Vereins für Volkskunde III, 104 f.; Valtyr Gundmundsson, prijar ritgjördir sendar og. tileinkader herra Pali Melsted (kaupmannahofn 1892) 35 ff. Schultze (wie Anm. 83) 334.

<sup>85</sup> Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden (wie Anm. 9) 83 f.

<sup>86</sup> Ebenda und 87; Vinogradoff (wie Anm. 82) 17.

<sup>87</sup> Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden (wie Anm. 9) 87.

<sup>88</sup> Vgl. den entsprechenden Text in Thurneysen, Irisches Recht (wie Anm. 40) 25.

hungszeit ausführt. Die Abstufung des Ehrenpreises ist proportional zum Bruchteil der Erziehungszeit und wird in der gleichen Weise für den Viertel oder den Fünftel der Erziehungszeit berechnet. Dasselbe gilt für die Tötung der Ziehmutter.

Ähnliche Bestimmungen betreffen die Verwundung oder Tötung des Ziehsohnes: Ein Drittel des corpdire (Schadenersatz) erhält sein Ziehvater für die erste Wunde, die ihm ohne Nachlässigkeit des Ziehvaters absichtlich beigebracht worden ist. Die Wunde muss beim Pflegvater selbst beigebracht worden sein, und der Ziehvater muss ihn bis zum Erziehungsabschluss aufgezogen haben.

Ein vollständiger Ehrenpreis wird auch für den Tod des vollständig Mit-Aufgezogenen beansprucht. Halbes airer ist die Regel für jeden sonstigen Ziehbruder, bei einem Ziehvater und einer Ziehmutter bis zum Alter des Erziehungsabschlusses. Ein Drittel des Ehrenpreises steht dem Ziehbruder zu, wenn der Getötete der zweite vor ihm oder nach ihm ist, und ein Drittel, wenn er der dritte vor oder nach ihm ist.

Dass es sich um einen Ehrenpreis handelt, hat zur Folge, dass der Anspruch darauf rein moralisch, aber keineswegs rechtlich klagbar ist. Deshalb sind die Vollstreckungsmassnahmen dieses Anspruches vollkommen ungeregelt.

Aber auch eine zivilrechtliche Sonderstellung konnte die Ziehkindschaft mit sich bringen. In Norwegen gehörten Grundstücke, die zum Lohn für die Ziehkindschaft gegeben waren, zu den privilegierten Gütern, die Stammgütern gleichstanden<sup>90</sup>.

### *Schlussfolgerungen*

Aus den bisherigen Ausführungen lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Wenn nicht schon von Natur aus ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der leiblichen und der Pflegefamilie bestand, so wird durch die fosterage nunmehr ein solches zwischen dem Ziehkind und der Ziehfamilie fingiert. «Les Ossètes admettent une parenté fictive très étroite au profit de la nourrice et de l'atalyk. Les frères et les sœurs de lait ne peuvent pas se marier entre eux.»<sup>91</sup> Wie diesbezüglich die Verhältnisse in Irland liegen, haben wir bereits erörtert. Dass durch diese enge Bindung ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis zwischen der natürlichen und der foster-familie entsteht, ist zwangsläufig. «In

<sup>90</sup> v. Amira (wie Anm. 57) 190.

<sup>91</sup> Kovalewsky (wie Anm. 35) 212.

very many cases it became a bond of friendship and alliance between two or more tribes and even provinces.»<sup>93</sup>

Es stellt sich nun die Frage, ob diese fiktive Verwandtschaft zwischen Ziehkind und Zieheltern nicht noch weiter geht. Handelt es sich hier nicht geradezu um eine Adoption? Bevor wir diese Frage beantworten können, muss der Begriff der Adoption<sup>94</sup> zunächst einmal definiert werden. Die Adoption umfasst diejenigen Rechtsinstitute, bei welchen zwischen nichtverwandten Personen künstlich ein Eltern- und Kindesverhältnis geschaffen wird. Dabei handelt es sich ex definitione nicht allein um die Begründung von einzelnen, genau feststellbaren Rechtswirkungen, wie Namensänderung, Erbrecht usw., vielmehr soll darüber hinaus in einem umfassenden Sinn ein Abstammungsverhältnis, eine Verwandtschaftsbeziehung fingiert werden. Es soll, und dies ist wohl das Grundprinzip jeder echten Adoption, so getan werden, als ob ein wirkliches Eltern- und Kindesverhältnis vorliege. Demgegenüber ist die fosterage wohl ein fingiertes Eltern- und Kindesverhältnis, doch bewirkt sie weder eine Abstammung noch die damit verbundenen namens- und erbrechtlichen Wirkungen. Dazu ist sie zeitlich befristet; wenn auch das Treueverhältnis<sup>95</sup> zwischen Ziehsohn und Zieheltern die Erziehungszeit überdauert, so bedeutet das Ende der Ziehkindschaft doch weitgehend eine Änderung der Beziehung, einen Bruch mit der Vergangenheit. Es mag sein, dass in ihrer ursprünglichen Form die fosterage eine wichtige Erscheinungsart der Adoption gewesen ist; dafür scheint die altnordische Bezeichnung ‘fostra’ für *adoptare*<sup>96</sup> zu zeugen. Auch ist das irische Wort ‘meic faosma’, das mit ‘Adoptivsöhne’, d.h. «zur Alterspflege von auswärts angenommene Söhne», also *foster-kinder*, glossiert wird<sup>97</sup>, dafür ein Indiz. In ihrer rechtlichen Gestaltung aber entspricht die fosterage dem Begriff der Adoption nicht. Wie weit sie diesem Begriff noch nahekommt, ist eine Frage der jeweiligen rechtlichen Struktur<sup>98</sup>.

Dagegen ist die fosterage weit mehr als die mittelalterliche Freundschaft<sup>99</sup>, stellt sie doch einen echten Fall künstlicher Verwandtschaft

<sup>93</sup> In sehr vielen Fällen hat sie (die fosterage) ein Freundschafts- und Allianzverhältnis zwischen zwei oder mehr Sippen oder sogar Provinzen begründet. O’Curry (wie Anm. 29) II 355.

<sup>94</sup> Vgl. dazu W. Wackernagel, Die rechtliche Stellung des Nachkommens des Adoptivkindes nach schweizerischem Recht. Der Ursprung der Adoption (Diss. Basel 1953 Maschinenschrift); R. Thurnwald, Die menschliche Gesellschaft (Berlin-Leipzig 1932) II, 181.

<sup>95</sup> Fritze (wie Anm. 20) 94.

<sup>96</sup> Grimm (wie Anm. 7) 638.

<sup>97</sup> Thurneysen, Irisches Recht (wie Anm. 40) I, 7.

<sup>98</sup> Wackernagel (wie Anm. 94) 38f., 42 Anm. 1; 65ff.; 84 Anm. 2.

<sup>99</sup> Fritze (wie Anm. 20) 84ff.

dar, während die Freundschaft nur das allgemeinste Grundelement der Blutsverwandtschaft, die Treue<sup>100</sup>, übernimmt<sup>101</sup>.

Meistens bestehen vor der fosterage Freundschafts-, Loyalitäts- oder Verwandtschaftsbeziehungen zwischen der natürlichen und der erziehenden Familie des Pflegekindes: Kinder aus adligen Kreisen wurden vorzugsweise Leuten aus niedrigeren sozialen Ständen anvertraut, weil man damit das Treuegefühl der Untertanen zu stärken beabsichtigte. Auch politische Momente konnten die Fürsten dazu veranlassen, ihre Kinder an befreundeten Höfen aufziehen zu lassen. Doch der wichtigste Faktor in der Auswahl der Pflegefamilie ist zweifellos die Verwandtschaft, und zwar speziell die Blutsverwandtschaft mit der mütterlichen Sippe. Wir begegnen hier einer Eigentümlichkeit der fosterage, die durch unzählige Belege bestätigt wird: Schon in der griechischen Mythologie spielt die mütterliche Verwandtschaft eine bedeutende Rolle. So wurde Theseus durch den Vater seiner Mutter erzogen. Aipytos, Sohn des Kresphontes, der seinen Vater überlebte, wurde von seinem Grossvater mütterlicherseits aufgenommen und -gezogen. Dasselbe gilt für Aisakos, Sohn des Priamos, den Merops erzog. Talos oder Perdix ist ein Schüler des Daedalos, des Bruders seiner Mutter; Leukippos erzog Peratos, Sohn seiner Tochter Kalchinia<sup>102</sup>. Aber auch in der alten angelsächsischen Poesie ist ein in dieser Hinsicht wertvolles Zeugnis aufgeführt: Beowulf kam mit sieben Jahren als Ziehkind zu seinem mütterlichen Grossvater, dem Gaetenkönig Hredel<sup>103</sup>. Das schönste Beispiel der irischen Heiligeniten ist dasjenige des Sanctus Abbanus: «Postea sanctus Abbanus a parentibus suis ad sanctum Ybarum episcopum germanum matris sue, adductus est.»<sup>104</sup> Auch von Patricius heisst es: «His mother's sister took him in fosterage.»<sup>105</sup> «Fiacha Muillethan, the son of Eogan Mør, son of Oilioll Oluim, was fostered by his maternal grandfather, Dill the Druid.»<sup>106</sup> Die Erziehung der Kinder durch die Grosseltern ist gang und gäbe bei den Bewohnern der Tobriand-Inseln, nördlich von Neu-Guinea und bei den südlichen Maidu in Kalifornien<sup>107</sup>. Der Mutterbruder spielt eine Hauptrolle in der Familie seiner Schwester bei den Eskimos westlich der Bering-Strasse und besonders auf den Aleutischen

<sup>100</sup> Fritze (wie Anm. 20) 94.

<sup>101</sup> Fritze (wie Anm. 20) 87 Anm. 47.

<sup>102</sup> Alle diese Beispiele sind aufgeführt bei Gernet (wie Anm. 13) 19 ff.

<sup>103</sup> v. 2427-35; Beowulf (wie Anm. 6) 87.

<sup>104</sup> Plummer (wie Anm. 18) 7.

<sup>105</sup> W. Stokes, Lives of Saints in Anecdota Oxoniensis (Oxford 1890) 191.

<sup>106</sup> O'Curry (wie Anm. 29) II 375.

<sup>107</sup> Thurnwald (wie Anm. 94) II 375.

Inseln<sup>108</sup>. Die Illustration dieser speziellen Art von Verwandtschaftsfosterage ist damit noch keineswegs erschöpft.

Bilden diese Zeugnisse einen Beweis für die Existenz von rein mutterrechtlichen Elementen in der Ziehkindschaft, oder kommt hier das Recht der Muttersippe auf die Kinder ihrer weiblichen Nachkommen zur Geltung? L. Gernet<sup>109</sup> und R. Thurnwald<sup>110</sup> sehen hier die Auswirkungen einer straffen mutterrechtlichen Gesellschaftsordnung. Demgegenüber steht K. Birket-Smith<sup>111</sup>, der dieses Phänomen als Folge des Einflusses erklärt, den die Muttersippe auf ihre Angehörige und deren Nachkommen von Natur aus auszuüben sich berechtigt fühlt. Wie dem auch sei, die fosterage ist jedenfalls eine uralte Erziehungsform, die sich bis heute in der Form der englischen Colleges zu halten vermochte. Geographisch ist sie von allem Anfang an auf Skandinavien, die britischen Inseln und Island konzentriert und bildet ein eigentliches ethnologisches Phänomen dieser Gebiete.

---

<sup>108</sup> Birket-Smith (wie Anm. 34) 146.

<sup>109</sup> (wie Anm. 13) 19ff.

<sup>110</sup> (wie Anm. 34) II 375f.

<sup>111</sup> (wie Anm. 34) 146f.